Landratsamt Ebersberg

Öffentliche Sicherheit, Gemeinden



Öffentliche Bekanntgabe

Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

An alle Geflügelhalter im Landkreis Ebersberg Ansprechpartner: **Gerhard Griesbeck** Tel.: 08092/823-236

Fax: 08092/823-9236 Mail: gerhard.griesbeck@lra-ebe.de

Zimmer-Nr. U.56 www.lra-ebe.de

<u>Sie erreichen mich:</u> Montag – Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Aktenzeichen: 33/5651-8/1

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

Ebersberg, 29.04.2021

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - Tier-GesG) vom 22. Mai 2013 (BGBI. I S. 1324) und

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665, ber. 2019 BGBI. I S. 2664);

Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen und Aufstallpflicht in den Geflügelbeständen im Landkreis Ebersberg

- Zu den Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Ebersberg vom 03.02. und 10.03.2021
- Widerruf dieser Allgemeinverfügungen

Das Landratsamt Ebersberg erlässt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf Grund von § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBI. I S. 1170) i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung, Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBI. S. 236) geändert worden ist] und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBI. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 370) geändert worden ist folgende

Anordnung:

 Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Ebersberg vom 03.02.2021 und 10.03.2021, insbesondere zur Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen und einer Aufstallpflicht in den Geflügelbeständen im Landkreis Ebersberg werden hiermit widerrufen.

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:

KSK München-Starnberg-Ebersberg IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98

BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11

BIC: GENODEF1ASG







- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 3. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der Anordnung des Landratsamtes Ebersberg liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Ausbreitung des Erregers der Geflügelpest (HPAIV) seit Januar 2021 hatte das Landratsamt Ebersberg Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelbeständen im Landkreis Ebersberg angeordnet und u. a. auch eine Aufstallpflicht für Geflügel verfügt.

Seit Anfang April 2021 nimmt die Zahl der festgestellten HPAI-Fälle in Bayern jedoch wieder deutlich ab. Im Landkreis Ebersberg sind allein in der 16. Kalenderwoche ein Wildvogel und 8 Hühner aus zwei verschiedenen Beständen negativ auf das Vogelgrippevirus getestet worden.

Nachdem die Hauptphase des Frühjahrsvogelzuges inzwischen durchschritten ist und die Außentemperaturen ebenso wie die Sonneneinstrahlung deutlich zunehmen, wodurch es zu einer schnellen Inaktivierung des Seuchenerregers kommt, hat sich die Infektionsgefahr für Wild- und Hausvögel nunmehr deutlich verringert.

Unter der Voraussetzung, dass die vorgeschriebenen grundlegenden Sicherungsmaßnahmen in den Geflügelbeständen eingehalten werden, stuft das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung ausgehend von Wildvögeln in Geflügelbestände in Bayern nur noch als mäßig bis gering ein.

Die mit den Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Ebersberg vom 03.02. bzw. 10.03.2021 angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen konnten deshalb wieder aufgehoben werden.

II.

Die Anordnung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

Das Landratsamt Ebersberg ist für den Erlass der Anordnung sachlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 GVBI S. 452, ber. S. 752), BayRS 2120-1-U/G.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Ebersberg ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Allgemeinverfügungen ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Demnach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage bestehen im Ergebnis keine Gründe mehr für eine Aufrechterhaltung der Allgemeinverfügungen und der damit angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Schutzmaßnahmen. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 27.04.2021 hat sich die Infektionsgefahr für Wild- und Hausgeflügel deutlich verringert. Seit etwa zwei Wochen wurden in ganz Bayern keine HPAIV Infektionen bei Wildvögeln oder in
Hausgeflügelbeständen mehr nachgewiesen. Der Widerruf der Allgemeinverfügungen in allen ihren
Ziffern ist deshalb die ermessensgerechte Folge auf die vom LGL geschilderte Lage.

III.

Die Kostenentscheidung für diese Anordnung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

IV.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag.

Von dieser Vorschrift wird hiermit Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach: 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist <u>nicht</u> zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ebersberg, 29.04.2021 Landratsamt Ebersberg Öffentliche Sicherheit, Gemeinden

Peter Heydecker Regierungsrat

II. Ausfertigung von I. an:

 Sachgebiet 11 mit der Bitte um Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg mit folgendem Hinweis:

"Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Zimmer U.56, Untergeschoß, während der Öffnungszeiten eingesehen werden."

- Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften im Landkreis Ebersberg

Die Allgemeinverfügung wurde im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg vom **30.04.2021**, **Nr. XY** bekannt gemacht. Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften im Landkreis Ebersberg werden um ortsübliche Bekanntmachung vor dem **10.05.2021** (Anschlagtafel, Gemeindeblatt, siehe Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG) gebeten.

III. Abdruck von I. an:

 Sachgebiet 34 – Veterinäramt Ebersberg mit der Bitte um Kenntnisnahme und geeignete Information der Geflügelhalter im Landkreis Ebersberg

IV. z. V. "Geflügelpest"

Entwurf Griesbeck: